

**HESSISCHER LANDTAG**

14.04.2026

Änderungsantrag**Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

zu Gesetzentwurf

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**Gesetz zur Anwendung von Künstlicher Intelligenz in der Verwaltung (HKIVerwG)****Drucksache 21/2273**

(DDA)

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 wird nach der Angabe „des Trainings“ die Angabe „, Testens, Validierens und des Betriebs“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 4 wird die Angabe „pseudonymisieren“ durch „anonymisieren“ ersetzt.
- c) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„Besondere Kategorien personenbezogener Daten dürfen mithilfe von Systemen künstlicher Intelligenz weiterverarbeitet werden, wenn zusätzlich ein Ausnahmetatbestand nach Artikel 9 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) oder einer speziellen Rechtsgrundlage vorliegt. Bei der Datenverarbeitung im Sinne des Abs. 2 Satz 1 ist die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten zu vermeiden. Um dies zu gewährleisten, sind entsprechende geeignete organisatorische und technische Maßnahmen zu ergreifen. Wenn die für Schulungs-, Test- oder Validierungszwecke verwendeten Datensätze oder das KI-System dennoch besondere Kategorien personenbezogener Daten enthalten, so sind diese Daten zu entfernen. Wenn dies nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand an technischen oder wirtschaftlichen Mitteln oder erheblichen ökologischen Folgen möglich wäre oder solange der rechtmäßige Zweck der Verarbeitung erheblich erschwert würde, so sind unverzüglich Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um wirksam zu vermeiden, dass diese zur Erzeugung von Ergebnissen verwendet, offengelegt oder auf andere Weise Dritten zugänglich gemacht werden.“

- d) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„Werden personenbezogenen Daten mithilfe von Systemen und Modellen künstlicher Intelligenz verarbeitet, können die Rechte auf Berichtigung nach Artikel 16 der Verordnung (EU) 2016/679, auf Löschung nach Artikel 17 der Verordnung (EU) 2016/679, auf Einschränkung nach Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/679 und auf Widerspruch nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2016/679 nicht verlangt werden, soweit und solange dies technisch unmöglich ist oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand für den Verantwortlichen oder erheblichen ökologischen Folgen möglich wäre oder solange der rechtmäßige Zweck der Verarbeitung erheblich erschwert würde. In diesem Fall hat der Verantwortliche alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um die Rechte der betroffenen Personen so weit wie möglich zu schützen. Zur Umsetzung der Maßnahmen nach Satz 2 dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zwingend erforderlich ist. Diese personenbezogenen Daten dürfen nur für diesen Zweck verarbeitet werden.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 2 Satz 1 wird nach der Angabe „bei dem Ermessen“ die Angabe „oder ein Beurteilungsspielraum“ eingefügt.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe „gemäß Art. 5“ die Angabe „Abs. 1 lit. a bis g“ eingefügt.

4. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In § 8 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „der Länder“ durch die Angabe „des Landes Hessen“ ersetzt.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In § 9 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „die in hessischen Behörden genutzt werden“ durch die Angabe „welche nach § 5 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 oder § 6 dieses Gesetzes in hessischen Behörden genutzt werden“ ersetzt.
- b) In § 9 Abs. 2 Ziffer 2 wird nach der Angabe „Systems und die“ die Angabe „geschätzte“ eingefügt.
- c) In § 9 Abs. 2 Ziffer 5 wird die Angabe „Geographischer Speicherort der Anwendung“ durch die Angabe „das Land in dem die Anwendung gespeichert wird“ ersetzt.
- d) In § 9 Abs. 2 Ziffer 6 wird wie folgt gefasst:
„Angaben zum geschätzten Energieverbrauch, sowie zu den hierdurch verursachten Treibhausgasemissionen, die dem Betrieb des Systems in der eingesetzten Rechen- oder Cloud-Infrastruktur zuzurechnen sind.“
- e) In § 9 Abs. 4 wird die Angabe „nach Maßgabe des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) gegenüber öffentlichen Stellen Anspruch auf“ durch die Angabe „entsprechend Artikel 71 Abs. 4 Verordnung (EU) 2024/1689“ ersetzt.

Begründung:**A. Allgemeines**

Der vorliegende Änderungsantrag setzt die im Anhörungsprozess angebrachten Verbesserungsvorschläge um.

B. Im Einzelnen**Zu Nr. 1a) und b) (§ 3 Abs. 2 Satz 1 und 4):**

Die Erweiterung in Satz 1 erfolgt, um den gesamten Prozess des Trainings zu umfassen. Die Änderung in Satz 4 von pseudonymisieren zu anonymisieren verbessert den Datenschutz.

Zu Nr. 1c) (§ 3 Abs. 3)

§ 3 Abs. 3 ermöglicht erst die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten durch Modelle und Systeme künstlicher Intelligenz und normiert ein den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung entsprechendes System für das Training von Systemen künstlicher Intelligenz parallel zu Abs. 2 unter den höheren Datenschutzanforderungen des Art. 9 Abs. 2 der Datenschutz-Grundverordnung.

Zu Nr. 1d) (§ 3 Abs. 4)

§ 3 Abs. 4 dient der Umsetzung der Rechte auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung und auf Widerspruch nach der Datenschutz-Grundverordnung anhand der besonderen Anforderungen im Rahmen von Systemen künstlicher Intelligenz.

Zu Nr. 2 (§ 6)

Es handelt sich um eine Präzisierung anhand der Gesetzesbegründung.

Zu Nr. 3 (§ 7)

§ 7 präzisiert die verbotenen Systeme anhand der durch die Verordnung (EU) 2024/1689 vorgenommenen Beschränkungen.

Zu Nr. 4 (§ 8)

Es handelt sich um eine Präzisierung.

Zu Nr. 5a) (§ 9 Abs. 1)

Die Änderung dient der Beschränkung des bürokratischen Aufwands auf Hochrisiko- oder Profiling- Systeme künstlicher Intelligenz zur Vorbereitung (§ 5 Abs. 2 Satz 1), zu sonstigem Verwaltungshandeln mit Außenwirkung, welches durch ein Hochrisiko- oder Profiling- System künstlicher Intelligenz vorbereitet wurde (§ 5 Abs. 3 Satz 1), und Systeme künstlicher Intelligenz, die automatisiert Verwaltungsakte erlassen (§ 6) und sichert so die relevanten Bereiche ab.

Zu Nr. 5b) bis d) (§ 9 Abs. 2)

Die Änderung in § 9 Abs. 2 stellt die praxistauglichere Bereitstellung von Informationen sicher, erhöht die Sicherheit in Bezug auf die Angabe des Speicherorts und vereinfacht die Angabe des Energieverbrauchs des Systems künstlicher Intelligenz, welcher sich auf den Betrieb dessen in der eingesetzten Rechen- oder Cloud-Infrastruktur bezieht.

Zu Nr. 5e) (§ 9 Abs. 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Wiesbaden, 14. April 2026

Der Fraktionsvorsitzende:



Mathias Wagner (Taunus)